

1. Allgemeines

- (1) Diese Sportordnung gilt, ebenso wie die „weltweiten internationalen Spielregeln“ (Nr. S1 DMV-Regelwerk), für alle im Bereich des DMV durchgeführten Turniere der unter Ziff. 3 genannten Turnierarten. Ausgenommen hiervon sind von der WMF oder der EMF veranstaltete Meisterschaftsturniere, internationale Vergleichskämpfe und Pokal-Wettbewerbe, auch wenn diese vom DMV oder einem ihm angeschlossenen Landesverband oder Verein ausgerichtet werden. Für diese Turniere gelten ausschließlich die „worldwide international sport regulations“ (WMF-Sportordnung) und alle weiteren WMF-Bestimmungen.
- (2) Zweck dieser Sportordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb im Bereich des DMV zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass Planung und Durchführung von Minigolf-Sport-Turnieren unter sportlich einwandfreien Bedingungen verlaufen.
- (3) Die Anti-Doping-Richtlinien des DMV in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Sportordnung.
- (4) Die Meisterschaftssaison beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (5) Zur Klarstellung wird vermerkt, dass sich Begriffe wie Schiedsrichter, Oberschiedsrichter, Schiedsgericht, Gesamtschiedsgericht u.ä., die in den Formulierungen dieser Sportordnung Verwendung finden, nicht auf die in Satzung und Rechtsordnung definierte Revisionsinstanz gemäß Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) beziehen.

2. Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am DMV-Spielbetrieb ist für jeden Verein Voraussetzung, dass mindestens jeweils eine Oberschiedsrichter-, Schiedsrichter- und Turnierleiterlizenz vorhanden ist (mindestens zwei Personen), wobei jedoch die Lizenzträger nur für ihren Stammverein tätig werden dürfen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzung können die Landesverbände Disziplinarstrafen bis zu 50 EUR gegen ihre Vereine verhängen. Neue Vereine haben die Voraussetzung spätestens 5 Jahre nach Vereinsgründung zu erfüllen. Darüber hinaus gehende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Wettbewerbe können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen oder Generalausschreibungen festgelegt werden.
- (2) An Turnieren dürfen nur solche Spieler/innen teilnehmen, für die eine durch DMV-Spielerpass belegte gültige Spielberechtigung vorhanden ist und für die die festgelegten Gebühren entrichtet sind, sofern in dieser Sportordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Kann die Spielberechtigung nicht an Ort und Stelle mit DMV-Spielerpass belegt werden, genügt die glaubhafte Versicherung des zuständigen Vereins, dass sie vorhanden ist. In Zweifelsfällen ist der fehlende Nachweis in den Turnierunterlagen zu vermerken. Liegt entgegen der Versicherung des Vereins keine gültige Spielberechtigung vor, kann der DMV-Sportwart eine Verwaltungsgeldstrafe in Höhe von 50 EUR gegen den betreffenden Verein verhängen. Eine Mannschaft, in der diese/r Spieler/in eingesetzt war, wird nachträglich disqualifiziert.
- (3) Ausländische Teilnehmer sollen ihre Spielberechtigung an Ort und Stelle durch ein Dokument nachweisen können. Die Spielberechtigung ist durch den Oberschiedsrichter zu überprüfen. Kann die Spielberechtigung nicht unmittelbar beim Turnier nachgewiesen werden, ist dies innerhalb von vier Wochen nachzuholen, oder der/die betreffende Spieler/in ist disqualifiziert. Sein/ihr WMF-Aktivmitglied ist zu informieren.
- (4) Ein Spieler/eine Spielerin erhält nur für einen Verein die Spielberechtigung (Stammverein), kann jedoch in mehreren Vereinen Mitglied sein.
- (5) Spieler/innen können den Stammverein innerhalb des DMV grundsätzlich nur innerhalb eines festgelegten Wechselzeitraums wechseln. Dieser Wechselzeitraum läuft vom 01.08. bis zum 31.08. eines jeden Jahres. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 01.09. erteilt. Bis zur Erteilung der Spielberechtigung für den neuen Stammverein kann der/die Spieler/in weiterhin für den bisherigen Stammverein spielen, sofern er/sie dort noch Mitglied ist.
- (6) Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für einen anderen Stammverein ist
 - a) ein Antrag auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein.
 - b) eine Abmeldung des Spielers/der Spielerin durch den bisherigen Stammverein mit Erteilung der Freigabe und unter Beifügung des bisherigen DMV-Spielerpasses. Der Antrag auf Freigabe muss durch den Spieler/die Spielerin bis zum 30.06. beim bisherigen Stammverein gestellt werden.

Die Bearbeitung durch die DMV-Passzentrale erfolgt nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) Wird die Freigabe vom bisherigen Stammverein nicht erteilt, weil der Spieler/die Spielerin gegenüber dem Verein noch Verpflichtungen hat, ist dies bei der Abmeldung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. In diesem Fall wird die neue Spielberechtigung erst erteilt, wenn der bisherige Verein die Erfüllung dieser Verpflichtungen bestätigt hat.
- (8) Erfolgt ein Wechsel außerhalb des Wechselzeitraums, wird der/die betreffenden Spieler/in für 3 Monate gesperrt. Die Sperre beginnt am Tag des Eingangs des Antrages auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein bei der DMV-Passzentrale. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler/der Spielerin mitzuteilen. Wurde der/die betreffende Spieler/in in der laufenden Saison von seinem/ihrer bisherigen Stammverein in einer Mannschaft des überregionalen oder regionalen Ligenspielverkehrs eingesetzt, ist er/sie nach dem erfolgten Wechsel für alle derartigen Einsätze seines/ihrer neuen Stammvereins bis zum Ende der Saison gesperrt. Als Einsatz zählt auch eine Aufstellung als Ersatzspieler/in, nicht jedoch als Einzelspieler/in.
- (9) Diese Sperre kann entfallen, wenn
 - a) sich der bisherige Stammverein auflöst oder mit einem anderen Verein fusioniert und der zuständige Landesverband über die Vereinsauflösung bzw. die Fusion oder Verschmelzung ordnungsgemäß unterrichtet wurde,

- b) ein Spieler/eine Spielerin zur Bundeswehr einberufen oder an einer Hochschule immatrikuliert wird, und die Spielberechtigung für den dem Bundeswehr-Standort oder der betreffenden Hochschule nächstgelegenen Verein beantragt wird,
 - c) ein Spieler/eine Spielerin den Hauptwohnsitz wechselt und dies durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird,
 - d) ein Spieler/eine Spielerin seinen festen Arbeitsplatz wechselt und dieser weiter als 150 km vom bisherigen entfernt ist,
 - e) ein Spieler/eine Spielerin mindestens ein Jahr nicht für seinen bisherigen Stammverein gestartet ist.
- Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landesverband, in dessen Bereich sich der Wechsel vollzieht. Bei Vereinswechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus ist der DMV zuständig. Die Stellungnahme der beteiligten Landesverbände ist einzuholen.
- (10) Für einen Wechsel des Stammvereins über die Grenzen des DMV hinaus in den Zuständigkeitsbereich eines anderen WMF-Aktivmitgliedes bzw. von dort in den Bereich des DMV gelten ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen der WMF-Sportordnung.
 - (11) Durch die Vereine gegen ihre Mitglieder verhängte Spielsperren fallen grundsätzlich nicht unter diese Sportordnung. Für die Überwachung derartiger Sperren ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich. Erfolgt während des Laufs einer solchen Sperre ein Wechsel des Stammvereins, kann auf Antrag des Vereins der zuständige Landesverband, oder der DMV bei einem Wechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus, die Fortdauer dieser Sperre auch für den neuen Stammverein festlegen.
Landesverbände können darüber hinaus Spielsperren bis zu einer Höchstdauer von 12 Monaten aussprechen, die im gesamten Bereich des DMV gelten und zu veröffentlichen sind.
 - (12) Die Verbandsinstanzen haben das Recht, für ihren Zuständigkeitsbereich Spielverbote zu erlassen, wenn Auswahl- oder Meisterschaftsspiele oder andere größere Veranstaltungen stattfinden. Sie haben außerdem das Recht, gegen Spieler/innen Sperren zu verhängen, deren Vereine ihren Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Verbänden nicht nachgekommen sind.
 - (13) Ein/e Spieler/in, der/die sich für die Teilnahme an Meisterschaften qualifiziert hat oder vom zuständigen Landesverband zur Teilnahme an einem Turnier aufgefordert wird, ist für alle anderen während dieser Zeit stattfindenden Turniere gesperrt.
 - (14) Vom DMV veröffentlichte Sperren gelten für alle nationalen und internationalen Turniere im Bereich des DMV.

3. **Turnierarten**

- (1) Im Bereich des DMV werden folgende Turnierarten unterschieden:
 - a) Meisterschaftsturniere
 - b) Offizielle Turniere
 - c) Verbandsturniere
- (2) Meisterschaftsturniere sind Wettkämpfe, die zur Ermittlung von Meistern dienen. Sie werden vom DMV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband) für den jeweiligen Organisationsbereich ausgeschrieben und veranstaltet.
In die Gruppe der Meisterschaftsturniere gehören auch Ligenpunktspiele und Qualifikationsturniere.
- (3) Offizielle Turniere werden eingeteilt in folgende Turnierarten:
 - a) Grand Prix (Typ A)
 - b) Trophy (Typ B)
 - c) Welcome Cup (Typ C).Offizielle Turniere sind für den vorgesehenen Teilnehmerkreis allgemein und ohne zusätzliche Qualifikation zugängliche Wettbewerbe. Sie können vom DMV, seinen Mitgliedern (Landesverbänden) oder den ihnen angehörenden Vereinen veranstaltet werden. Welcome Cup-Turniere (Typ C) können darüber hinaus auch von anderen Organisationen oder Privatpersonen veranstaltet werden.
Grand Prix-Turniere (Typ A) können als internationale oder nationale Turniere ausgeschrieben werden. Trophy- und Welcome Cup-Turniere (Typ B und C) können nur als nationale Turniere ausgeschrieben werden.
- (4) Verbandsturniere sind besondere Wettkämpfe, die vom DMV oder einem seiner Mitglieder (Landesverband) veranstaltet werden, und nicht den unter Abs. 1 und 2 genannten Turnierarten entsprechen.
Bei Verbandsturnieren sind auch Auswahlmannschaften zugelassen, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist.

4. **Teilnahmeberechtigung**

- (1) An Meisterschafts- und Verbandsturnieren können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit der dort vorgesehenen Anzahl von Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen. Soweit in der Ausschreibung eine Qualifikation gefordert wird, ist diese zu erfüllen. Der Nachweis der Qualifikation obliegt dem Verein bzw. dem/der Spieler/in.
- (2) An allen offiziellen Turnieren (Typ A, B oder C) können alle Vereine, die dem in der Ausschreibung angegebenen Bereich angehören, mit beliebig vielen Mannschaften und Einzelspielern, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinne von Ziffer 2 verfügen, teilnehmen.